

Verordnung über die Vollziehung des KFG 1967 in Neunkirchen

**8795/5-0 Stammverordnung 69/04 2004-09-17
Blatt 1**

8795/5-0

Ausgegeben am
17. September 2004

Jahrgang 2004
69. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 27. Jänner 2004 auf Grund des § 123 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl.Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2003, verordnet:

**Verordnung über die Vollziehung
des KFG 1967 in Neunkirchen**

Pröll
Landeshauptmann

8795/5-0

§ 1 Übertragung

- (1) Der Stadtgemeinde Neunkirchen wird hinsichtlich der Gemeinde- und Landesstraßen in Neunkirchen die Mitwirkung an der Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 im Umfang des § 123 Abs. 2 lit.a) und lit.c) KFG 1967 übertragen.
- (2) Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat somit
 1. die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Gemeinde- und Landesstraßen in Neunkirchen zu überwachen,
 2. in den nach dem KFG 1967 für das Einschreiten der Bundesgendarmerie vorgesehenen Fällen einzuschreiten.

§ 2 Stadtpolizei

Die Stadtgemeinde hat sich bei der Vollziehung der ihr übertragenen Aufgaben der Stadtpolizei Neunkirchen zu bedienen.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

